

Vorbemerkungen

1. Die Arbeiten werden nur an Unternehmen vergeben, die nachweislich über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen verfügen und im Besitz der für die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Leistungen erforderlichen Geräte und Maschinen sind.

Der Bieter hat mindestens eine Referenz über in den letzten fünf Jahren ausgeführte, mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Leistungen vorzulegen. Als vergleichbar gelten insbesondere Leistungen der Friedhofsunterhaltung sowie der Pflege und Unterhaltung vergleichbarer Grün- und Freiflächen.

- Für die Referenz sind mindestens folgende Angaben zu machen:
- Auftraggeber,
- Ansprechpartner des Auftraggebers,
- Art und Umfang der ausgeführten Leistungen,
- Ausführungszeitraum,
- Auftragswert.

Die Referenz ist zunächst als Eigenerklärung des Bieters vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, auf gesondertes Verlangen eine Bestätigung des jeweiligen Referenzgebers über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen anzufordern. Den eingesetzten Pflegekolonnen muss nachweislich ein ausgebildeter und qualifizierter Gärtner als Vorarbeiter vorstehen.

Baum- und Strauchschnitt ist nur durch gelernte Fachkräfte auszuführen. Die Baumkontrollen sind durch entsprechend geschultes Fachpersonal durchzuführen.

2. Vertragslaufzeit und Leistungszeitraum

Das vorliegende Leistungsverzeichnis (LV) bildet die für einen Zeitraum von einem Vertragsjahr zu erbringenden Leistungen einschließlich der hierfür anzusetzenden Mengen und Häufigkeiten ab. Die vertragliche Laufzeit beträgt vier Jahre.

Die Leistungen sind während der gesamten Vertragslaufzeit von vier Jahren entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zu erbringen. Änderungen der jährlich anfallenden Mengen aufgrund betrieblicher oder örtlicher Gegebenheiten bleiben im Rahmen der vertraglichen Regelungen vorbehalten.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Einheitspreise.

3. Die angegebenen Vordersätze sind die zusammengefassten Einzelflächen der zu pflegenden Anlagen (Objekte).
4. Die begonnenen Arbeiten innerhalb einer Anlage dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers, der Stadt Telgte, vertreten durch das zuständige Grünflächenamt, nicht unterbrochen oder tageweise ausgesetzt werden. Im Interesse eines einheitlichen und ordentlichen Gesamtbildes sind die Arbeiten zügig und möglichst zusammenhängend auszuführen.
5. Bei allen durchzuführenden Maßnahmen ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung strikt einzuhalten. Laut Bundesratsbeschluss dürfen in sensiblen Bereichen wie Wohngebieten bestimmte Maschinen und Geräte wie Motorkettensägen, Grastrimmer und Heckenscheren an Sonn-

und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr nicht mehr betrieben werden. Besondere Betriebsbeschränkungen gelten für **Laubblas- und Laubsammelgeräte, Freischneider und Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor**. Sie dürfen nur in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr betrieben werden, es sei denn, sie sind mit dem Umweltkennzeichen gekennzeichnet. Das Schneiden von Rasenflächen auf den Friedhöfen muss in den Arbeitsgängen so eingeplant werden, dass es nicht während einer auf dem Friedhof durchgeführten Bestattung erfolgt.

Die Würde des Friedhofs ist zu wahren und ein würdiges Erscheinungsbild dauerhaft zu halten.

6. Die ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Telgte sind ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
 - Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
 - Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
7. Für die Abrechnung gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Vordersätze. Veränderungen, die zu wesentlichen Verkleinerungen und Vergrößerungen der Pflegeflächen führen, werden durch gemeinsame Aufmaße festgehalten und sind der Rechnung beizufügen.

Die Vergütung im Bestattungswesen wird anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Stückzahlen sind Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre. Eine Erhöhung oder eine Reduzierung der Stückzahl führt zu Mehr- oder Minderkosten entsprechend des im Leistungsverzeichnis angegebenen Einzelpreises.

- Abschlagszahlungen: Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen i.H.v. 1/12 der Jahressumme für die gärtnerischen Arbeiten - Los 1, Titel 1 und 2 und 3 und das Los 2, Titel 1, 2, und 3 - nach jedem Arbeitsmonat verlangen.
Für die Arbeiten im Bestattungswesen – Los1, Titel 4 und Los 2, Titel 4 – werden die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer vergütet.

-Schlussrechnung: Die erforderlichen prüfbaren Abrechnungsunterlagen (Aufmaße/ Rapporte usw.) müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres eingereicht werden.

8. Entspricht der Pflegezustand nicht den Leistungen wie im Leistungsverzeichnis beschrieben, und werden die festgestellten Mängel trotz Beanstandung nicht innerhalb der von dem Auftraggeber gesetzten Frist durch den Auftragnehmer abgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder den Vertrag zu kündigen durch entsprechende Kündigungserklärung nach Fristablauf oder aber die Leistung durch eine Drittfirma erbringen zu lassen, wobei die dadurch entstehenden Kosten von dem Auftragnehmer zu tragen sind.

Die Beseitigung beanstandeter Mängel wird nicht gesondert vergütet.

Die Mehrkosten, die bei der Vergabe des Restauftrages im Falle der Kündigung an einen anderen Auftragnehmer entstehen, sind von dem Auftragnehmer zu tragen, dem der Auftrag entzogen wurde.

9. Auf folgende Gesetze wird besonders hingewiesen:

- § 64 Landschaftsgesetz NW in der Fassung vom 26. Juni 1990:
 Abs. 1: Es ist verboten
 1. die Bodendecker auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegerändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten und
 2. in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.
 Abs. 2: Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen des allgemeinen Wohls nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen - Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986

Der Einsatz von Herbiziden ist grundsätzlich verboten.

10. Schnittgut, Laub, Unrat, Abfall aus Papierkörben und sonstige Abfälle sind Siedlungsabfälle. Der Abfallbesitzer hat diese nach den abfallrechtlichen Vorschriften dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
11. Beschmierte, umgeworfene und/oder beschädigte Grabmale oder sonstige Schäden (z.B. Stolperstellen auf Wegen) sind unverzüglich dem Auftraggeber über die angegebenen Telefonnummern zu melden.
12. Der AG kann den Fahrzeugeinsatz in begründeten Fällen (z. B. Tauperiode; extreme Niederschläge) zeitlich und örtlich einschränken. Wege vor den Grabreihen können mit Gräberbaggern oder Fahrzeugen bis 1,5-to Nutzlast und entsprechender Breite von 0,80 m – 1,80 m befahren werden.
13. Schließdienst:
 Grundsätzlich sind die Türen der Leichen- und Feierhallen außerhalb der Kranzanlieferung und Bestattungszeiten geschlossen zu halten. Hierzu wird die erforderliche Anzahl der Schlüssel gegen Bestätigung ausgehändigt.
 Die Leichenhalle ist mindestens 2 Stunden für die Kranzanlieferung und die Feierhalle mindestens 1 Stunde vor der Bestattung zu öffnen.
 Es ist zu gewährleisten, dass bei Bedarf täglich und bis zu zwei Beerdigungen stattfinden können.
 Die Bekanntgabe des Bestattungstermines und die Bezeichnung der auszuhebenden Grabstelle und Angabe von Besonderheiten (z. B. Übergröße des Sarges o. ä.) an den AN erfolgt frühestmöglich, jedoch mindestens 24 Stunden vor Beginn der Trauerfeier.
14. Großgeräte, insbesondere solche mit Werbeträgern, dürfen nicht in Sichtweite der Trauerzüge aufgestellt werden. Während der Standzeiten außerhalb der Arbeitsdurchführung dürfen sie sich nicht auf vom Friedhof einseharem Gelände befinden. Handgeräte sind bei längeren Arbeitsunterbrechungen und nach Abschluss der Tätigkeit vom Friedhof zu entfernen.

Bagger und-Fahrzeuge dürfen nur nach örtlichen Gegebenheiten die dafür eingerichteten Flächen befahren.

Für Arbeiten innerhalb der Grabfelder stehen Wege mit unterschiedlicher Breite und Befestigung zur Verfügung. Aus älteren Grabfeldern ist der Grabaushub z. T. nur mit Schubkarren zu transportieren.

Schäden an Wegen; Flächen und Gräbern sind zu vermeiden. Bei nassem Boden sind Bagger- und Fahrzeugeinsätze in endgültig angelegten Feldern nur unter Verwendung, von Fahrplatten zulässig. Etwaige Schäden sind zu beheben.

Schäden an Gräbern und Grabmalen sind der Stadt anzuzeigen und zu Lasten des AN nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten zu regulieren. Aushub darf nicht auf anderen Gräbern gelagert werden.

15. Verbau:

Entsprechend den gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau BG sind für den Verbau Metallspindeln und Verbaugeräte zugelassen, für die ein statischer Belastungsnachweis vorliegt.

Ausgehobene Grabstellen sind so zu sichern, dass niemand hineinfallen kann.